



II - Stadtentwässerung

**Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplans Kürten-Wipperfürth;
hier: Beseitigung von Niederschlagswasser in den Ortslagen Thier und
Wipperfeld**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	01.03.2012	Kenntnisnahme

Das Thema der Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortslagen Thier und Wipperfeld steht auch in der ersten Bauausschusssitzung des Jahres 2012 erneut auf der Tagesordnung. Nach dem aktuellen Sachstand besteht jedoch die Aussicht, dass die Thematik bis Mitte dieses Jahres abgeschlossen werden kann, zumindest was die grundsätzlichen Fragestellungen betrifft.

Unter TOP 1.9.7 zur Sitzung des Bauausschusses vom 15.09.2011 wurde darüber berichtet, dass die Obere Wasserbehörde sich in ihrer wasserrechtlichen Beurteilung, nunmehr auf die Wasserschutzonenverordnung der Großen Dhünntalsperre stützt. Hintergrund für die geänderte Beurteilungsgrundlage ist die zum 21.09.2012 auslaufende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth. In Folge dessen wurde die Verwaltung aufgefordert, sämtliche privaten Verkehrsflächen (Stellplätze und beparkbare Hofflächen) hinsichtlich ihrer Entwässerung zu überprüfen. Laut Vorgabe der Bezirksregierung müssen alle privaten Verkehrsflächen, welche das anfallende Niederschlagswasser in einen Sickerschacht einleiten, nachträglich an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Diese Forderung stützt sich auf die Vorgaben der Schutzonenverordnung. Da der wasserwirtschaftliche Nutzen dieser Forderung für die Abteilung Stadtentwässerung nicht erkennbar ist, wurde die Obere Wasserbehörde mit Schreiben vom 30.08.2011 (siehe Anlage 1) um entsprechende Hilfestellung gebeten.

Nicht ganz unerwartet hat die Bezirksregierung in ihrem Antwortschreiben (siehe Anlage 2), die angefragte Hilfestellung zurückgewiesen. Nach Auffassung der Verwaltung hat die Bezirksregierung ihre Ablehnung allerdings ein wenig unglücklich formuliert. Und eine fachliche Begründung fehlt gänzlich. Letzteres ist aus Sicht der Stadtentwässerung nicht weiter verwunderlich, da es einfach keine fachlichen Gründe gibt, eine Untergrundversickerung bei Verkehrsflächen zu verbieten. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Schmidt von der Oberen Wasserbehörde wird seitens der Bezirksregierung trotzdem an der wortgetreuen Auslegung der Schutzonenverordnung festgehalten. Um zu diesem Zeitpunkt eine direkte Auseinandersetzung zu vermeiden, wurde vereinbart, dass zuerst die Bestandsaufnahme der Entwässerungssituation der privaten Verkehrsflächen durchgeführt werden soll, um anschließend die sich daraus ergebenden Schritte zu erörtern.

Zwischenzeitlich wurden etwa 87% der privaten Verkehrsflächen hinsichtlich ihrer Oberflächenentwässerung durch die Abteilung Stadtentwässerung überprüft. Trotz mehreren Kontrollgängen war es bislang nicht möglich, alle Grundstücke zu überprüfen. Zum Zeitpunkt der Kontrollgänge waren bei einigen Grundstücken wiederholt keine Anwohner anwesend. Die bisherigen Ergebnisse der Überprüfung stellen sich wie folgt dar:

- Gesamtzahl der Grundstücke: 420
- Gesamtzahl der untersuchten Grundstücke: 366
- Anzahl der Grundstücke mit Untergrundversickerung der Verkehrsflächen: 70
- Gesamtfläche der Untergrundversickerung: 10.384 m²

Aus den ersten beiden Angaben lässt sich der bereits erwähnte Untersuchungsgrad von 87 % errechnen. Dieser hohe Untersuchungsgrad erlaubt die Feststellung, dass die ermittelten Ergebnisse für die gesamten Ortslagen repräsentativ sind. Aus den vorgenannten Zahlen ergibt sich, dass:

- $70 / 366 \times 100 = 19,1$ % der Grundstücke ihre Stell- bzw. Parkflächen über eine Untergrundversickerung entwässern.
- $10.384 / 70 = 148$ m² im Mittel pro Grundstück an die Untergrundversickerung angeschlossen sind.

Der errechnete Mittelwert von 148 m² pro Grundstück ist relativ hoch. Dies liegt daran, dass bei den durchgeführten Flächenermittlungen auch gewerbliche Grundstücke überprüft wurden. Auf Grund der relativ großen Parkplatzflächen dieser Grundstücke muss der tatsächliche Mittelwert korrigiert werden. Hierzu wurden für Thier und Wipperfeld die jeweils 5 höchsten Werte gegen die niedrigsten Werte weggestrichen. Bereinigt ergibt sich, dass pro Grundstück ca. 93 m² an die Untergrundversickerung angeschlossen sind. Um die tatsächliche Größe der durchschnittlichen Stellplatzfläche pro Grundstück zu ermitteln, muss die letztgenannte Zahl um ca. 5 bis 10% erhöht werden. Denn die genannten 93 m² basieren auf den tatsächlich an der Untergrundversickerung angeschlossenen Flächen. Und bei einigen Grundstücken ist dies nur anteilig gegeben. Für die weiteren Berechnungen werden daher 100 m² Stellplatzfläche für alle Grundstücke in Thier und Wipperfeld angesetzt. Hieraus ergibt sich eine Gesamtgröße der privaten Verkehrsflächen von ca. 42.000 m². Hiervon sind, hochgerechnet, 7.000 m² an eine Untergrundversickerung angeschlossen; also 16,7 %.

Der Vollständigkeit halber sollen die ermittelten Werte auch mal in Relation zu den gesamten Verkehrsflächen (also allen öffentlichen Straßenflächen) dargestellt werden. In den Ortslagen Thier und Wipperfeld sind ca. 44.000 m² öffentliche Verkehrsflächen an die städtische Kanalisation angeschlossen. Zusammen mit den privaten Verkehrsflächen ergibt sich hieraus eine Gesamtverkehrsfläche von 86.000 m². Die 7.000 m² an eine Untergrundversickerung angeschlossenen Verkehrsflächen belaufen sich somit auf 8,1 %. Legt man schließlich alle öffentlichen Verkehrsflächen (ca. 275.000 m²) im gesamten Sülzüberleitungsgebiet zu Grunde, reduziert sich der Untergrundversickerungsanteil auf 2,2 %! Von allen Verkehrsflächen im Sülzüberleitungsgebiet sind im Übrigen nur die Straßenflächen in Thier und Wipperfeld an eine Kanalisation angeschlossen. Der überwiegende Anteil entwässert oberflächlich im Straßenseitengraben bzw. auf den anliegenden Grundstücken. Hierzu zählt auch die Bundesstraße 506.

In Anbetracht der genannten Zahlen sieht sich die Abteilung Stadtentwässerung nicht in der Lage, die betroffenen Grundstückseigentümer in Thier und Wipperfeld von der Notwendigkeit eines nachträglichen Kanalschlusses zu überzeugen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass weder die Obere oder die Untere Wasserbehörde, noch die Wasserverbände in der Lage sind, das in der Schutzzonenverordnung formulierte Versickerungsverbot zu begründen. Die Stadtentwässerung wird deshalb im Erörterungstermin bei der Bezirksregierung auch darauf drängen, dass diese von ihrer Forderung eines Anschluss- und Benutzungszwangs der in Rede stehenden Flächenanteile Abstand nimmt. Falls ein Konsens mit der Oberen Wasserbehörde scheitern sollte, erwägt die Abteilung Stadtentwässerung, einen Änderungsantrag für die Wasserschutzzonenverordnung der Großen Dhünntalsperre einzureichen. Hierzu wurden der Wupperverband, der Aggerverband und die Untere Wasserbehörde bereits im Vorfeld um entsprechende Stellungnahme gebeten. In den Rückläufen des Wupperverbandes sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken gegen einen Änderungsantrag vorgebracht. Die Untere Wasserbehörde weist in ihrer Stellungnahme außerdem darauf hin, dass grundsätzlich auch die Möglichkeit besteht, im Einzelfall Befreiungen von den Verbotsvorschriften bei der UWB zu beantragen, wenn wasserrechtliche Belange dem nicht entgegen stehen. Dies könnte sich durchaus als gangbarer Kompromiss erweisen, um ein langwieriges Änderungsverfahren zu umgehen. Die Stellungnahme des Aggerverbandes liegt noch nicht vor. Der Erörterungstermin mit der Bezirksregierung soll in den kommenden Wochen vereinbart werden, sobald die letzten Prüfungsergebnisse aus Thier und Wipperfeld vorliegen.

Unabhängig von der wasserrechtlichen Bewertung der bestehenden Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld sind die hiermit im Zusammenhang stehenden beitrags- und gebührenrechtlichen Aspekte zu beurteilen. Diese Thematik ist momentan auch Gegenstand einer Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises im Rahmen einer laufenden Dienstaufsichtsbeschwerde. In einer Anfrage vom 07.10.2011 (siehe Anlage 3) bittet die Kommunalaufsicht um einen Zwischenbericht und weist ausdrücklich auf die beitrags- und gebührenrechtlichen Auswirkungen hin.

Aus Sicht der Verwaltung besteht kein Zweifel darüber, dass im Rahmen der ursprünglichen Planung stets vorgesehen war, das anfallende Niederschlagswasser dezentral auf den jeweiligen Privatgrundstücken zu versickern. Dies ergibt sich allein schon aus dem Sachverhalt, dass bereits vor dem Kanalbau das Niederschlagswasser auf diese Weise beseitigt wurde. Tatsache ist aber auch, dass die hydraulische Leistungskapazität der beiden Kanalnetze in Thier und Wipperfeld ausreichend bemessen wurde, um das gesamte Niederschlagswasser der Privatgrundstücke über die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Und dieser Sachverhalt ist ausschlaggebend für die beitragsrechtliche Bewertung. Denn für die einmalige Beitragserhebung ist ausschließlich die Anschlussmöglichkeit entscheidend. Das tatsächliche Maß der Inanspruchnahme spielt hierbei keine Rolle. Letzteres hat lediglich gebührenrechtliche Auswirkungen; hierzu wird auf die Grundsatzbeschlüsse des Rates im Zusammenhang mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr, sowie auf den TOP 1.9.3. verwiesen.

Das örtliche Rechnungsprüfungsamt hat sich, anlässlich der genannten Dienstaufsichtsbeschwerde, sehr intensiv mit der in Rede stehenden Thematik

auseinander gesetzt. Nach eingehender Prüfung der Planungsunterlagen und dem zugehörigen Schriftverkehr, gelangt die örtliche Rechnungsprüfung ebenfalls zur der Auffassung, dass die Erhebung des Anschlussbeitrages für Vollanschluss gerechtfertigt ist. Der Abschlussbericht der Prüfung wird zu gegebener Zeit auch noch im Rechnungsprüfungsausschuss erörtert.

Es bleibt demnach noch zu klären, ob eine Nachveranlagung des Differenzbetrages zum jetzigen Zeitpunkt durchsetzbar ist. Immerhin gilt eine Verjährungsfrist von 4 Jahren, ab dem Jahr der betriebsfertigen Herstellung der Kanalisation. Andererseits wurde seinerzeit nur die betriebsfertige Herstellung für die Schmutzwassereinleitung bekannt gegeben. Somit ist an dieser Stelle eine juristische Prüfung notwendig, um die Rechtmäßigkeit einer Nachveranlagung beurteilen zu können. Aus diesem Anlass wurde die Anwaltskanzlei Lenz und Johlen Mitte Januar 2012 mit der Erstellung eines entsprechenden Rechtsgutachtens beauftragt. Dieses Gutachten wird der Stadtentwässerung voraussichtlich Ende März 2012 vorliegen. Auf Grundlage des Gutachtens kann dann die weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit den beitragsrelevanten Fragestellungen festgelegt werden.

Bis zur nächsten Bauausschusssitzung am 24.05.2012 dürften sowohl die wasserrechtlichen als auch beitragsrechtlichen Aspekte abschließend geklärt sein. Über die Ergebnisse wird der Ausschuss entsprechend informiert.

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme und Anfrage der Stadtentwässerung an die Obere Wasserbehörde vom 30.08.2011

Anlage 2: Antwortschreiben der Oberen Wasserbehörde vom 13.09.2011.

Anlage 3: Anfrage der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises vom 07.10.2011.